

kaplan das Übergewicht behauptet, ihm war die Aufsicht über das Urkundengeschäft gewissermaßen heimgefallen, wie die Diplome Ludwigs des Deutschen, Karlmanns, Ludwigs des Jüngern, Arnolfs und Ludwigs des Kindes durch die Nomenklatur der Rekognitionszeile (*advicem X. archicappellani*) klar genug bezeugen. Liutward von Vercelli, der Günstling Karls III., der nach italienischem Vorbilde den Titel *archicancellarius* bevorzugte, bildet dabei nur scheinbar eine Ausnahme, weil er sehr bald auch Erzkaplan wurde²⁷⁾. Ferner ward es bald feste Gewohnheit, das doppelt wichtig gewordene Amt des Erzkaplans mit der vornehmsten Metropolitankirche zu verbinden, — daher die Rolle Liutberts von Mainz und Theotmars von Salzburg; hier bezeichnet Liutward von Vercelli wirklich eine Unterbrechung, die aber Episode blieb. Dieser Verschmelzung von Erzbischofs- und Hofamt kommt historisch und diplomatisch eine weittragende Bedeutung zu: sie festigte das Band zwischen König und Episkopat, unterstrich die politische Geltung der angesehensten Bischofskirchen und entbehrt somit nicht eines keimhaften genetischen Zusammenhanges mit der späteren Entfaltung zum geistlichen Fürstentum hin, dafür aber mußte sie jeder regelmäßigen, und sei es auch nur überwachenden Beteiligung des theoretischen Kanzleioberhauptes an der Ausfertigung der einzelnen Diplome ein Ende machen. Das Westreich dagegen löste sich auch in diesem Bezug nur zögernd von der ludovicianischen Tradition, auch ist die Wandlung hier nicht so klar erkennbar. Sie ist im Prinzip der ostfränkischen Entwicklung nicht unähnlich, mündet aber umgekehrt in eine Aufsaugung des Erzkaplanats durch den Erzkanzler. Der Dualismus dieser Ämter war unter Karl dem Kahlen anscheinend schon zeitweilig erloschen, ist für die Zeit Ludwigs des Stammers und Karlmanns aber wieder erkennbar, unter Karl dem Einfältigen freilich nicht mehr²⁸⁾. In den Jahren, da Zwentibold lothringischer König war, wurden im benachbarten Westfranken die Diplome auf den Namen des Bischofs Askerich von Paris als des *cancellarius*, dann seit 898 auf denjenigen Fulkos von Reims, aber ohne Kanzleititel, mit der bloßen Bezeichnung *archiepiscopus*, rekognosziert; eine Entsprechung zum ostfränkischen Brauch war also auch darin schon angebahnt. Solange das lothringische Sonderreich bestanden hatte, war es dort bei der Trennung der Funktionen geblieben. Unter Lothar I. begegnet ein titelloser Kanzlei-

²⁷⁾ Kehr, Kanzlei Karls III. S. 7.

²⁸⁾ Vgl. Lucien Perrichet, *La Grande Chancellerie de France* (1912) S. 49 ff. 459 ff.; vorsichtiger Georges Tessier, *Recueil des actes de Charles II le Chauve* 3 (1955) S. 93; Ph. Lauer (vgl. S. 21) S. X f.